

Sitzungsvorlage

SV-8-0755

Abteilung / Aktenzeichen 70-Umwelt/	Datum 29.10.2012	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	03.12.2012	

Betreff **Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten**

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

I. Problem/ II. Lösung

Zur Überprüfung und ggf. Erweiterung vorhandener oder zur Ausweisung zusätzlicher Windkonzentrationszonen haben die meisten Städte und Gemeinden jetzt im Zuge der sogenannten „Energiewende“ mit der Anpassung ihrer Flächennutzungspläne begonnen. Vielfach sind bereits Kartierungen erstellt worden, die als Ergebnis neue Bereiche für die Windkraftnutzung vorsehen. Soweit sich die Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, stellt sich die Frage, wie mit diesen Überschneidungen aus Sicht der Landschaftsplanung umgegangen werden sollte. In seiner Sitzung am 27.06.2012 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, dieser Frage nachzugehen.

Im Kreisgebiet bestehen derzeit sieben Landschaftspläne, die durch ihr unterschiedliches Alter voneinander abweichende, insgesamt aber restriktive Regelungen zum Bauen in Landschaftsschutzgebieten enthalten. Während der älteste Landschaftsplan1 „Coesfelder Heide-Flamschen“ die Windkraft überhaupt nicht thematisiert, enthalten die Landschaftspläne 2 bis 6 (LP2 „Merfelder Bruch-Borkenberge“, LP 3 „Olfen-Seppenrade“, LP 4 „Nordkirchen-Herbern“, LP 5 „Rosendahl“, LP 6 „Rorup“) folgende Aussage im Einführungsteil:

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder –höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.

Der jüngste Landschaftsplan LP 7 „Baumberge Süd“ enthält darüber hinaus eine Ausnahmeregelung, wonach die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für baurechtlich privilegierte Windenergieanlagen erteilt, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

Daneben bestehen außerhalb der Landschaftsplanbereiche ältere Landschaftsschutzverordnungen der Bezirksregierung aus den 70er und 80er Jahren, die wiederum abweichende, allesamt aber ebenfalls für größere Infrastrukturanlagen restriktiv ausgestaltete Bauregeln enthalten. Für diese Bereiche und die bislang landschaftsplanerisch völlig unberührten Bereiche werden aktuell 4 Landschaftspläne aufgestellt, die an den vorhandenen Landschaftsplänen orientierte Regelungen enthalten sollen.

Die bestehenden Klauseln in den Landschaftsplänen bieten nicht die nötige Rechtssicherheit für die aktuell anstehenden Windenergieplanungen. Soweit dort auf eine bereits im Zusammenhang mit den Vorranggebieten des Gebietsentwicklungsplans durchgeführte Verträglichkeitsprüfung hingewiesen wird, bezieht sich diese auf Windkraftanlagen der seinerzeit üblichen Größe (mit maximal etwa 100 m Höhe). Die Vereinbarkeit eines Windparks heutiger Dimension (mindestens 3 Windkraftanlagen mit einer Höhe der einzelnen Anlagen von bis ca. 200 m) mit den Schutzzwecken des Landschaftsplans lässt sich damit jedenfalls nicht rechtssicher begründen. Die weitergehende Ausnahmeregelung im Landschaftsplan LP 7 „Baumberge Süd“ mag zwar dem Wortlaut nach auch neuere Windkraftanlagen erfassen. Der in den Landschaftsplänen definierte Schutzzweck ermöglicht dann aber jedenfalls keine

raumgreifenden Windparkplanungen, wie sie die künftigen Flächennutzungsplankonzepte voraussichtlich zum Gegenstand haben werden.

Ohne umfangreiches Landschaftsplan-Änderungsverfahren können die Bauverbote, die in den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten somit u.a. auch für Windkraftanlagen gelten, auf zweierlei Weise überwunden werden:

1. auf der Genehmigungsebene in einer Einzelfallbetrachtung durch Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Befreiungen sind allerdings Lösungen für den atypischen Einzelfall und eignen sich nicht für die Steuerung typisch auftretender Konflikte. Insbesondere für die größeren Windparkplanungen ist eine generalisierende Befreiung kaum zu begründen.
2. auf der Planungsebene durch die auflösende Wirkung des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NW). Die Gemeinde kann innerhalb der Abgrenzung eines Landschaftsplanes den Flächennutzungsplan ändern und anschließend einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windkraftanlagen aufstellen. Wenn der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung im Verfahren nicht widersprochen hat, treten die entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

Die auflösende Wirkung des § 29 Abs. 4 LG tritt nach dem Wortlaut des Gesetzes erst nach Rechtskraft eines *Bebauungsplanes* ein. Die Städte und Gemeinden belassen es jedoch zumeist bei der *Flächennutzungsplan*-Änderung. Diese Variante kennt das Landschaftsgesetz nicht. Diesbezüglich wurde der Kontakt zum zuständigen Ministerium MKULNV gesucht, von wo signalisiert wurde, die Thematik in die Überlegungen zur derzeitigen Gesetzesnovelle einzubeziehen. Mit Anwendung des § 29 Abs. 4 LG wäre ein Instrumentarium vorhanden, über die Zulassung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu entscheiden, ohne dass alle Landschaftspläne in aufwändigen und langwierigen Verfahren geändert werden müssten.